



STATUTEN

BASLER SEGEL - CLUB

BSC

gegründet am: 21. Januar 1943

Version vom 1.5.97
Statutenänderung vom 26.01.2001



Präambel

Der Basler Segel-Club ist mitten im Zweiten und hoffentlich letzten Weltkrieg am 21. Januar 1943 gegründet worden. Er hatte das Glück, in Kaiseraugst ein Ufergrundstück mieten zu können, dessen Eigentümer mehrfach gewechselt haben, und das nunmehr der dem BSC stets wohlgesinnten Ortsbürgergemeinde Kaiseraugst gehört.

Auf diesem Ufergrundstück haben die Clubmitglieder, mit Zustimmung der jeweiligen Grundstückeigentümer, in harter Fronarbeit eine zweckmässige Hafenanlage und ein Clubhaus erschaffen, das im Grundbuch eingetragen ist als Eigentum des Clubs.

Anlässlich der Generalversammlung des BSC vom 08. Dezember 1990 wurde der Wunsch vorgetragen, die im Laufe der nahezu fünf Jahrzehnte von der rasanten Entwicklung des Wassersportes vielfach überholten statutarischen Bestimmungen einer Generalrevision zu unterziehen.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art. 1 Name und Sitz
- Art. 2 Zweck
- Art. 3 Clubfarben
- Art. 4 Clubjahr

II. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 5 Mitgliedschaft
- Art. 6 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- Art. 7 Rechte der Mitglieder
- Art. 8 Ausschluss
- Art. 9 Verpflichtungen
- Art. 10 Beendigung der Mitgliedschaft

IV. ORGANE DES CLUBS

- Art. 11 Organe
- Art. 12 Generalversammlung
- Art. 13 Geschäfte der Generalversammlung
- Art. 14 a.o. Generalversammlung
- Art. 15 Anträge
- Art. 16 Leitung der Generalversammlung
- Art. 17 Abstimmungsmodus
- Art. 18 Beschlüsse der Generalversammlung
- Art. 19 Vorstand
- Art. 20 Aufgaben des Vorstandes
- Art. 21 Kassawesen
- Art. 22 Unterschriftsberechtigungen
- Art. 23 Rechnungsrevisoren

V. FINANZEN DES CLUBS

- Art. 24 Einnahmen
- Art. 25 Eintrittsgelder, Jahresbeiträge
- Art. 26 Clubkasse
- Art. 27 Vermögenshaftung

VI. ALLGEMEINES

- Art. 28 Haftung aus Betrieb

VII. AUFLÖSUNG DES CLUBS

- Art. 29 Auflösung

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 30 Statuten
- Art. 31 Präambel
- Art. 32 Inkraftsetzung



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name und Sitz

Der Basler Segelclub (BSC), im folgenden kurz Club genannt, ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

Art. 2 Zweck

Der Club bezweckt die Pflege des Segelsportes und der Kameradschaft zwischen den Wassersportlern.

Art. 3 Clubfarben

Die Farben des Clubs sind: SCHWARZ / WEISS / BLAU

Art. 4 Clubjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Mitgliedschaft

5.1. Die Mitgliedschaft kann von männlichen und weiblichen Personen jeglicher Nationalität und Konfession erworben werden. Es bestehen folgende Kategorien:

- Ehrenmitglieder (und Ehrenpräsidenten)
- Aktivmitglieder
- Junioren
- Passivmitglieder
- Firmen/Sponsoren

5.2. Junioren sind Mitglieder bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr, solange sie in Ausbildung sind, können sie bis zum zurückgelegten 25. Altersjahr Junioren bleiben. Sie bezahlen einen reduzierten Beitrag.

5.3. Personen oder Firmen welche dem Club beizutreten wünschen sind gebeten, sich beim Präsidenten zu melden. Junioren haben dabei eine vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnete Vollmacht vorzulegen.

5.4. Der Vorstand kann Bewerber ohne Angabe von Gründen abweisen, oder aber unter Auferlegen einer von Fall zu Fall festzulegenden Karenzzeit provisorisch aufnehmen. Für jeden Monat der Karenzzeit ist 1/12 des geltenden Jahresbeitrages sofort zu entrichten.

5.5. Auf Ende der Karenzzeit steht beiden Parteien die schriftliche Kündigung der provisorischen Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen zu.

5.6. Die definitive Aufnahme von Aktivmitgliedern sowie die Genehmigung der Übertritte von den Junioren zu Aktivmitgliedern muss durch die ordentliche Generalversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen erfolgen.

5.7. Die Entscheidung über Gesuche, die den Übertritt von Aktivmitgliedern und Junioren zu den Passivmitgliedern, oder die Aufnahme als Passivmitglied oder als Junior zum Gegenstand haben, fällt in die Kompetenz des Vorstandes.

5.8. Austritts- und Uebertrittsbegehren können nur auf Ende Geschäftsjahr gestellt werden und sind dem Präsidenten in schriftlicher Form einzureichen.



- 5.9. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder sowie die Erben von verstorbenen Mitgliedern haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Clubs.

Art. 6 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung ernannt und besitzen alle Rechte der Aktivmitglieder.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 7 Rechte der Mitglieder

- 7.1. Aktivmitglieder und Junioren ab dem zurückgelegten 18. Altersjahr haben das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.
- 7.2. Sie sind berechtigt, alle Anlagen und das Clubhaus im Rahmen der bestehenden Reglemente zu benützen.
- 7.3. Passivmitglieder oder Firmen (Sponsoren) haben weder Stimm- noch Wahlrecht noch das Recht, den Hafen zu benützen. Im Clubhaus geniessen sie Gastrecht.

Art. 8 Ausschluss

- 8.1. Mitglieder, die auf irgend eine Weise die Ehre oder die Interessen des Clubs verletzen, können durch die Generalversammlung oder den Vorstand ausgeschlossen werden.
- 8.2. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Art. 9 Verpflichtungen

- 9.1. Alle Aktivmitglieder sind zur Zahlung der von der Generalversammlung festgelegten Beiträge verpflichtet. Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit.
- 9.2. Die Aktivmitglieder und stimmberechtigten Junioren sind verpflichtet teilzunehmen an:
- Generalversammlungen
 - Mitgliederversammlungen
- 9.3. Aktivmitglieder unter 65 Jahre und Junioren sind verpflichtet teilzunehmen an:
- Arbeitstagen
 - Veranstaltungen des Clubs (zu denen sie aufgeboden werden)
- 9.4. Die in Artikel 8 angeführten Ausschlüsse entheben die Betroffenen nicht von ihren Verpflichtungen der Clubkasse gegenüber.

Art. 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Clubmitgliedschaft erlischt mit dem Tod, dem Austritt oder dem Ausschluss.

IV. ORGANE DES CLUBS

Art. 11 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren



Art. 12 Generalversammlung

- 12.1. Die Generalversammlung setzt sich aus allen anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.
- 12.2. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die schriftliche Einladung muss mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung im Besitz der Mitglieder sein.
- 12.3. Die so einberufene Generalversammlung ist, wenn in den Statuten nichts anderes vorgesehen ist, immer beschlussfähig.

Art. 13 Geschäfte der Generalversammlung

Die Generalversammlung findet ordentlicherweise nach Ablauf des Geschäftsjahres im 1. Quartal des folgenden Jahres statt und behandelt im besonderen nachstehende Geschäfte:

- Jahresbericht des Präsidenten
- Kassa- und Revisorenbericht
- Budget
- Festsetzung der Beiträge und Eintrittsgelder
- Neuaufnahmen und Übertritte
- Wahlen
- Festsetzung des Jahresprogrammes
- Anträge
- Verschiedenes.

Art. 14 a.o. Generalversammlung

Der Vorstand kann von sich aus a.o. Generalversammlungen einberufen, wenn es die Umstände erfordern, oder wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

Art. 15 Anträge

Anträge, die an der Generalversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 45 Tage vorher in schriftlicher Form im Besitz des Präsidenten sein. Sie müssen der Einladung zur Generalversammlung beigelegt werden.

Art. 16 Leitung der Generalversammlung

- 16.1. Die Generalversammlung wird in der Regel durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten geleitet. Übernehmen diese das Präsidium nicht, so wählt die Generalversammlung einen Tagespräsidenten.
- 16.2. Die Generalversammlung hat das Recht, mit 3/4 Stimmenmehrheit einen Tagespräsidenten zu bestimmen.
- 16.3. Der die Versammlung leitende Präsident bezeichnet einen Protokollführer.

Art. 17 Abstimmungsmodus

Die Beschlüsse werden, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung gefasst, wobei sich der Präsident der Summe enthält. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 18 Beschlüsse der Generalversammlung

- 18.1. Der Generalversammlung bleibt vorbehalten die Beschlussfassung über:
 - a) den Beitritt des Clubs zu anderen Organisationen
 - b) Anträge, die den einzelnen Mitgliedern Verpflichtungen auferlegen, oder die ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden,
 - c) vom Vorstand in Ergänzung der Statuten ausgearbeitete Reglemente.



- 18.2. Ferner bleibt der Generalversammlung vorbehalten, neben dem Vorstand, für bestimmte Aufgaben Kommissionen zu bestellen und an dieselben bestimmte Kompetenzen zu delegieren.

Art. 19 Vorstand

- 19.1. Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt, wobei Wiederwahl zulässig ist.
- 19.2. Er besteht aus:
1. Präsident
 2. Vizepräsident
 3. Leiter der "Technischen Kommission"
 4. Sekretär
 5. Kassier
 6. Regattachef
 7. Organisator für Sport und andere Anlässe

Art. 20 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder einer von der Generalversammlung bestellten Kommission vorbehalten sind. Er ist berechtigt, genau umschriebene, in seine Kompetenz fallende Aufgaben für eine bestimmte Zeit an von ihm bestimmte Mitglieder zu delegieren.

Art. 21 Kassawesen

Der Kassier hat dem Präsidenten jederzeit Einsicht in seine Kassenführung zu gestatten. Er ist für den jeweiligen Kassabestand persönlich haftbar.

Art. 22 Unterschriftsberechtigungen

Der BSC wird durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten und eines Vorstandsmitgliedes rechtsgültig vertreten.

Art. 23 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt mindestens einen Rechnungsrevisor und einen Ersatzmann. Dieser hat die Jahresrechnung, sämtliche Kassen sowie das Inventar zu prüfen. In der Regel prüft er überdies zweimal jährlich den Kassabestand. Er hat der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

V. FINANZEN DES CLUBS

Art. 24 Einnahmen

Die Einnahmen des Clubs bestehen aus

- a) Jahresbeiträgen
- b) Eintrittsgelder
- c) Liegeplatzgebühren
- d) Ertrag besonderer Veranstaltungen
- e) allfälligen Geschenken, Legaten und anderen Einnahmen.

Art. 25 Eintrittsgelder, Jahresbeiträge

- 25.1. Vorbehältlich der nachstehend genannten Ausnahmen hat jedes Mitglied sofort nach erfolgter definitiver Aufnahme ein Eintrittsgeld zu entrichten. Der Mitgliederbeitrag pro Person und pro Jahr darf höchstens CHF 300.—betragen.
- 25.2. Junioren sind von der Entrichtung des Eintrittsgeldes bei ihrem Übertritt zu den Aktivmitgliedern befreit. Das gleiche gilt für zu den Aktivmitgliedern übertretende Passivmitglieder, sofern diese das Eintrittsgeld schon bei einem früheren Eintritt oder Übertritt bezahlt haben. Die Ehepartner der Aktivmitglieder sowie die Passivmitglieder sind von der Bezahlung des Eintrittsgeldes befreit.



25.3. Die Passivmitglieder bezahlen einen reduzierten den Beitrag.

25.4. Aktive Ehepaarmitglieder bezahlen einen Aktiv- und einen Partnerbeitrag.

Art. 26 Clubkasse

Aus der Clubkasse werden bestritten:

- a) sämtliche Ausgaben für Anschaffungen und Unterhalt des Clubs,
- b) Miete für die Anlagen und Lokalitäten des Clubs,
- c) Ehrengaben und sonstige Kosten,
- d) allfällige Defizite der besonderen Veranstaltungen des Clubs.

Art. 27 Vermögenshaftung

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet das Clubvermögen. Jede persönliche oder solidarische Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. ALLGEMEINES

Art. 28 Haftung aus Betrieb

Der Club lehnt jede zivilrechtliche Haftung für Unfälle, die seinen Mitgliedern zustossen könnten, ab. Mitglieder, die vom Material oder von den Anlagen des Clubs Gebrauch machen, tun dies auf ihre Verantwortung.

VII. AUFLÖSUNG DES CLUBS

Art. 29 Auflösung

Die Auflösung des Clubs kann jederzeit durch eine Generalversammlung, wozu alle Mitglieder unter Angabe der Traktanden speziell durch Zirkular einzuladen sind, beschlossen werden. Bei dieser Generalversammlung müssen mindestens 3/4 der stimmfähigen Mitglieder anwesend sein. Wenn dieses Quorum nicht erreicht wird, ist innert 14 Tagen eine neue Generalversammlung einzuberufen, die dann, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig ist. Eine Auflösung kann nur mit 3/4 Stimm enmehrheit beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung wird ein allfälliger Aktivsaldo dem Schweiz. Seglerverband USY, zuhanden eines gleichen Zielen dienenden Nachfolgeclubs übergeben. Nach Gründung eines derartigen Clubs ist der Aktivüberschuss diesem herauszugeben. Sollte binnen 10 Jahren kein solcher Club gebildet werden, fällt das Vermögen an die Schweiz. Lebensrettungsgesellschaft.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 30 Statuten

Diese Statuten sind jedem Clubmitglied und jedem Neueintretenden zuzustellen. Das Verbleiben sowie der Beitritt zum Club schliesst die Anerkennung der vorliegenden Statuten ein.

Art. 31 Präambel

Die Präambel bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten

Art. 32 Inkraftsetzung

Diese Statuten sind durch die Generalversammlung vom 01. Mai 1993 genehmigt und beschlossen worden, ersetzen vollumfänglich die bisher geltenden Statuten des Basler Segel-Clubs und treten am. 01. Mai 1993 in Kraft.

(Ende von Dokument (BSC-Statuten-Version-2001-26-Januar))